

Kinderhortordnung



Träger des Hortes „Villa Holzwurm“:

Gemeinde Gilching

Rathausplatz 1

82205 Gilching

Tel. 08105 – 38 66 – 0

Mail: info@gemeinde.gilching.de

Als staatlich anerkannter Hort arbeiten wir nach dem

Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)

und erfüllen damit den

Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag

Gilching, im Dezember 2025

1. Betreuung und Mitwirkung der Eltern

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger schriftlich Besonderheiten zum Familienstand, zur Staatsangehörigkeit und zur Ausübung des Personensorgerechts mitzuteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung, geht der Träger davon aus, dass beide Eltern miteinander verheiratet, deutsche Staatsbürger sind und dass das Personensorgerecht gemeinsam ohne Einschränkungen ausgeübt wird.

Die Betreuung des Kindes wird inhaltlich insbesondere durch die pädagogische Konzeption der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, einen Wohnortwechsel oder die Veränderung der familiären Verhältnisse, dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Entsteht dem Träger aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung der vorgenannten Pflichten ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Personensorgeberechtigten für den wirtschaftlichen Nachteil in voller Höhe auf.

Wird bei einem Ausflug der gesamten Einrichtung ein Einverständnis durch die Personensorgeberechtigten nicht erteilt oder bringen sie ihr Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zum Sammelpunkt, so besteht für die Dauer des Ausflugs kein Betreuungsanspruch im Hort.

Die Personensorgeberechtigten nehmen am Informationsabend verbindlich teil. Für einen reibungslosen Informationsaustausch sind die Eltern außerdem in der Pflicht, den vom Hort zur Verfügung gestellten Mitteilungshefter täglich zu prüfen und E-Mails zu lesen.

Die Personensorgeberechtigten achten auf wetterentsprechende und jahreszeitgemäße Kleidung des Kindes, ggf. auch Sonnen-, Regen-, Zeckenschutz und stellen dem Kind Hausschuhe im Hort zur Verfügung.

2. Krankheiten des Kindes

Um eine Weiterverbreitung von Krankheiten im Kinderhort so minimal als möglich zu halten, weisen wir darauf hin, dass ein krankes Kind nicht im Kinderhort betreut werden kann.

Dazu zählen Kinder:

- welche Fieber, Erbrechen oder Durchfall haben
- welche über längere Zeit stark husten
- welche ansteckenden Krankheiten haben

Im Fall einer ansteckenden Krankheit einer im Haushalt lebenden Person, bitten wir Sie, dass Kind und alle im Haushalt lebenden Geschwister bis zur vollständigen Symptomfreiheit zu Hause zu lassen.

Hat Ihr Kind oder ein Familienangehöriger eine ansteckende Erkrankung ist der Hort sofort zu informieren.

Weitere Maßnahmen sind:

- die Erzieher der Gruppe sind berechtigt, ein Kind, welches nicht gesund erscheint, abholen zu lassen
- bei Durchfall, Erbrechen und Fieber dürfen die Kinder die Einrichtung nach 48 Stunden Symptomfreiheit wieder besuchen
- im Falle eines Zeckenbisses werden die Eltern unverzüglich informiert, und das weitere Vorgehen gemeinsam besprochen

Wir bitten Sie zum Wohle des eigenen Kindes und auch der anderen Kinder, sich an die oben genannten Punkte zu halten. So können Kinder und Personal vor Ansteckungen geschützt und Krankheiten im Kinderhort reduziert werden.

In der Anlage erhalten Sie ein Merkblatt über das Infektionsschutzgesetz und die Lebensmittelhygieneverordnung.

3. Verabreichung von Medikamenten im Hort

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtung über bestehende Erkrankungen/Allergien und regelmäßige Medikamentengabe vor Eintritt zu informieren.

Es besteht **keine Verpflichtung** der Einrichtung, dem Kind Medikamente zu verabreichen. Einzelheiten einer regelmäßigen Medikamentengabe müssen schriftlich zwischen Eltern, dem zuständigen Arzt und der Einrichtung geregelt werden.

Die Medikamentengabe im Hort ist auf absolute Ausnahmefälle beschränkt, d.h. nur dann vorzunehmen, wenn sie medizinisch verordnet, notwendig und organisatorisch nicht von den Eltern durchführbar ist und kann nur durch unterwiesenes Personal erfolgen.

Zum Schutz aller Kinder wird vereinbart, dass Kinder keine Arzneimittel mit sich führen dürfen.

Notfallmedikament:

Bei Erkrankungen, bei denen es zu lebensbedrohlichen Zustandsbildern kommen kann (Epilepsie, Allergie, Diabetes ...) ist die Vorgehensweise detailliert in Absprache zwischen Eltern, Arzt und Kinderhort festzulegen.

Bei akut lebensbedrohlichen Erkrankungen und Unfällen wird immer ohne Zögern ein Notarzt verständigt.

4. Öffnungszeiten, Kernzeiten

Unsere Öffnungszeiten:

während der Schulzeit:

Montag bis Donnerstag	11:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	11:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Montag – Freitag: von 17:00 bis 17:30 Uhr wird die Einrichtung nur geöffnet, wenn im entsprechenden Hortjahr mindestens fünf Kinder dauerhaft angemeldet und anwesend sind. Freitags schließt die Einrichtung bereits 16:30 Uhr insofern nicht mindestens fünf Kinder angemeldet sind.

während der geöffneten Ferienzeit:

Montag bis Donnerstag	07:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	07:30 Uhr bis 16.00 Uhr

Montag – Donnerstag: von 16:30 bis 17:30 Uhr wird die Einrichtung nur geöffnet, wenn mindestens fünf Kinder angemeldet sind.

Die pädagogischen Kernzeiten sind derzeit:

während der Schulzeit:

Montag bis Donnerstag 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag 14:00 Uhr bis 14:30 Uhr

während der geöffneten Ferienzeit:

Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag 8:30 Uhr bis 14.00 Uhr

Die Kernzeit muss eingehalten werden, damit wir intensiv an der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsplanes arbeiten können.

Kinder, welche spezielle Förderungen erhalten (Logopädie, Ergotherapie, Frühförderung ...) können während der Kernzeit weder frühzeitig herausgenommen werden, noch später zur Gruppe dazukommen.

Bitte legen Sie Termine mit den Therapeuten, vor oder nach der pädagogischen Kernzeit (siehe Punkt 4. Öffnungszeit/Kernzeit).

Zitat BayKiBiG Art.21:

„Die Feststellung einer Kernzeit dient dazu, dass die pädagogischen Kräfte über einen bestimmten Zeitraum hinweg konzentriert Bildungsarbeit leisten können, ohne durch das Holen oder Bringen der Kinder gestört zu werden.“

Die Abholzeiten (unter Beachtung der Mindestbuchungszeit von 15,1 Wochenstunden) sind derzeit:

Montag bis Donnerstag ab 15:30 Uhr.

Freitag ab 14.30 Uhr je nach Buchungszeit bis 17:00 Uhr fließend.

Unsere Eingangstüre ist im Regelfall aus Sicherheitsgründen und um ein ungestörtes Spielen und Lernen im gesamten Haus zu ermöglichen geschlossen. Bitte klingeln Sie bei Abholung in der Stammgruppe und nennen Sie Ihren Namen, die Tür wird geöffnet. Die Kinder werden von uns aus Sicherheitsgründen angehalten, die Tür niemandem zu öffnen, auch nicht den eigenen Eltern, bitte unterstützen Sie unser Anliegen und fordern Sie die Kinder keinesfalls dazu auf, sondern klingeln Sie beim gewünschten Ansprechpartner.

5. Buchungszeiten

Die Festlegung der Buchungszeiten erfolgt bei der Anmeldung und richtet sich während der Schulzeit nach dem Stundenplan (11:20/12:15/13:00 Uhr), dem Bedarf der Eltern am Nachmittag und ggf. den Schul- AGs. Die Stundenpläne werden von den Schulen erst Mitte September bekannt gegeben. Wir starten dann sofort eine Bedarfsermittlung, die zu einem festen Abgabetermin bei uns vorliegen muss, um Ihre Wünsche berücksichtigen zu können. Sie erhalten dann nach Fertigstellung aller Buchungen die schriftliche Buchungsvereinbarung zur Unterschrift, beide Personensorgeberechtigten müssen unterschreiben. Die Buchungsvereinbarung gilt, sofern keine Änderung notwendig wird, für ein Schuljahr. Ihr Kündigungsrecht bleibt davon unberührt (siehe auch Benutzungssatzung §1 und § 7). Grundlage für das Betreuungsverhältnis in Einrichtungen unter Trägerschaft der Gemeinde Gilching sind:

- die Anmeldung über „Little Bird“
- die schriftliche Zusage
- die Konzeption der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung
- die Ordnung der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung
- die beiden Satzungen in ihrer jeweils gültigen Fassung

Eventuelle Schul-AGs oder Freizeitangebote müssen bei der Buchungszeit aus förderrechtlichen Gründen berücksichtigt (abgezogen) werden und zählen nicht zur Buchungszeit. Bitte beachten Sie in diesem Fall die Mindestbuchungszeit (mindestens 15,1 Wochenstunden) und die Kernzeit des Hortes (Kind muss bis 14:00 Uhr spätestens im Hort angekommen sein, Kernzeit Mo.-Do. 14:00-15:30 Uhr, Freitag 14.00-14.30 Uhr), bevor Sie Ihr Kind extern anmelden.

Bei allen Buchungen muss die Mindestbuchungszeit eingehalten werden. Bei regelmäßiger Unterschreitung der Buchungszeiten behält sich der Träger das Recht des Ausschlusses vom Hortbesuch vor (siehe Benutzungssatzung § 8 Abs. 1 c).

- Vorzeitiger Unterrichtschluss

Im Falle von vorzeitigem Unterrichtschluss gibt es zwischen den Gilchinger Horten und Grundschulen eine Vereinbarung. Wir übernehmen auf Wunsch der Schulen die Betreuung für unsere Hortkinder an folgenden Tagen:

- 10:35 Uhr am ersten und zweiten Schultag im September (die Erstklässler), alle anderen

Kinder um 11:20 Uhr,

- 11:20 Uhr vor den Faschings- und Weihnachtsferien,
- 11:20 Uhr am Tag der Schuleinschreibung,
- 10:35 Uhr am letzten Schultag vor den Sommerferien.

An allen anderen frühzeitigen Schulschlussstagen müssen die Kinder in der Schule bis zum Ende der Regelunterrichtszeit betreut werden.

- Ferientage und Ferienabfrage

Ferientage können gemäß dem Bedarf der Eltern in drei Kategorien gebucht werden: 0-14, 15-29, 30-44 Tage. Die Betreuungszeit pro Tag muss per Ferienbuchungsvereinbarung festgelegt werden und gilt mindestens für ein Kalenderjahr. Zur Personal- und Programmplanung wird die Anwesenheit Ihres Kindes in den Ferien zuvor schriftlich abgefragt.

Die Bedarfsermittlung findet wie folgt statt:

- im September für Herbstferien und Buß- und Betttag
- Januar für Faschingsferien
- März/April für Oster- und Pfingstferien
- Juni/Juli für Sommerferien

Die fristgerechte Rückgabe der Abfragen durch die Eltern und die Bestätigung des Erhaltes (per Mail, Briefkasten oder über Mitteilung in der Hortmappe) durch das Personal des Hortes ist Voraussetzung für die Teilnahme des Kindes am Ferienprogramm.

Kurzfristige Entschuldigungen sind jederzeit möglich. Eine Verrechnung von gebuchten Ferientagen kann nicht erfolgen, die Buchung gilt für ein Kalenderjahr.

In den geöffneten Ferienwochen gibt es im Hort ein an den Interessen und Wünschen der Kinder orientiertes Ferienprogramm. Bei Ausflügen etc. ist dies evtl. mit zusätzlichen Kosten verbunden. Darüber werden die Eltern vorab informiert.

6. Mittagessen

Das Mittagessen findet täglich gleitend von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Die Eltern sind verpflichtet, Ihre Kinder beim Caterer anzumelden und einen Vertrag zu schließen.

Der monatliche Beitrag für das warme Mittagessen wird vom Caterer erhoben.

Sollte Ihr Kind erkranken oder aus anderen Gründen nicht im Hort sein, so müssen die Eltern den Caterer darüber informieren. Schließzeiten werden vorab (durch Hortleitung) dem Caterer mitgeteilt und das Essen an diesen Tagen abbestellt.

7. Schließzeiten

An vorab bekannt gegebenen Schließtagen und Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung des Kindes (in der Regel 30 Tage).

Zu Beginn des Kinderhortjahres erhalten Sie eine vorläufige Übersicht der Schließtage für Ihre Planung. Den aktuellen Kalender sowie anstehende Termine, können sie jederzeit auf unserer Homepage einsehen.

Alle übrigen Ferienzeiten sind mit Feriendienst geöffnet.

Die zwischen Personensorgeberechtigten und Träger vereinbarte Buchungszeit ist in der Ferienbuchungsvereinbarung festgelegt.

8. Aufsicht und Haftung

Unsere Aufsichtspflicht beginnt in den Horträumen mit der sichtbaren Ankunft des Kindes (= persönliche Begrüßung und Anmeldung des Kindes beim aufsichtführenden Personal). Sie endet mit der sichtbaren, persönlichen Verabschiedung des Kindes bei der zuständigen aufsichtführenden Person. Für die Feststellung der An-/Abwesenheit dient eine Anwesenheitsliste mit den jeweiligen Buchungs-/Ankunfts- und Abwesenheitszeiten des Kindes.

Erscheint ein Kind nicht zur vereinbarten Zeit im Hort und erreichen wir die Personensorgeberechtigten nicht telefonisch, sind wir verpflichtet, die Polizei zu informieren. Bitte geben Sie uns den Zeitpunkt der Ankunft Ihres Kindes im Hort rechtzeitig bekannt, auch diesbezügliche Änderungen.

Sollten nicht Sie persönlich, sondern eine andere Person Ihr Kind abholen, tragen Sie diese bitte zuvor in die Liste der Abholberechtigten bei der Hortleitung ein oder lassen uns eine schriftliche Mitteilung für den jeweiligen Tag mit Datum, Ihrer Unterschrift und Name der Person zukommen. Sie sollte, sofern unbekannt, beim Abholen einen amtlichen Ausweis mitführen.

Darf ein Kind alleine nach Hause gehen, ist dies ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

Eine entsprechende Wegerkklärung/Abholerlaubnis erhalten Sie mit der Platzzusage.

Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihre Anschrift und die private/dienstliche Telefonnummer sowie sonstige Berechtigte anzugeben. Jede Änderung ist dem Hort unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bei Veranstaltungen der Einrichtung mit den Personensorgeberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich den Personensorgeberechtigten oder beauftragten Begleitpersonen.

Für mitgebrachte persönliche Dinge (wie z.B. Spielzeug, Schmuck, Kleidung, Brillen und Ähnliches) übernehmen wir keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung.

Haustiere dürfen die Einrichtung nicht betreten. Auf dem gesamten Gelände der Einrichtung besteht Rauchverbot.

Eindringlichst möchten wir Sie darauf hinweisen, dass den Kindern in unserer Einrichtung die Nutzung von Smartwatches strengstens untersagt wird. Zuwiderhandlungen werden mit einem tageweisen bzw. vollständigen Ausschluss des Kindes aus dem Hort geahndet.

9. Foto- und Filmaufnahmen

Das Fotografieren und Filmen, insbesondere auch mit Mobiltelefonen durch Privatpersonen (Eltern, Großeltern, Besucher), ist auf dem gesamten Gelände der Einrichtung (einschließlich der Außenanlagen) untersagt.

10. Datenschutz

Alle Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt.

Soweit erforderlich, wird im Einzelfall die Zustimmung der Personensorgeberechtigten eingeholt (Schweigepflichtentbindung).

11. Versicherungsschutz

Alle Kinder der Einrichtung sind während der vereinbarten Betreuungszeit über den Träger gesetzlich beim Gemeindeunfallverband (GUV) unfallversichert.

Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert:

- a) auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
- b) während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
- c) während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.

Alle Unfälle, die auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten eintreten und eine ärztliche Versorgung zur Folge haben, müssen sofort bei der Einrichtungsleitung gemeldet werden, damit eine Unfallmeldung an den Versicherungsträger ergehen kann.

Passiert ein Unfall auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder nach Hause, teilen Sie dem Arzt/der Ärztin mit, dass der Unfall im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte steht. Das Gleiche gilt, wenn Sie Ihr verletztes Kind in der Einrichtung abholen und zum Arzt/zur Ärztin bringen.

Der Träger ist im Besitz einer Haftpflichtversicherung für Sachschäden, die den Kindern während der Betreuungszeit entstehen könnten.

12. Rechtsgrundlage

Für die Arbeit im Gemeindehort „Villa Holzwurm“ gilt das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit den Durchführungsverordnungen (DV) und die anderen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Kinderhortordnung wurde im November 2025 nach neuesten rechtlichen Vorgaben für die gemeindlichen Einrichtungen überarbeitet und das pädagogische Konzept auf Grund aktueller Veränderungen angepasst.

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kinderhortes „Villa Holzwurm“.

